**Konfliktmanagementklausel Gesellschaftsvertrag (GmbH)**

 *„Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft ein Mediationsverfahren durchzuführen.*

*Das Mediationsverfahren beginnt durch den schriftlichen Antrag einer Partei an die andere Partei, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Bei dem Antrag soll auch die Person des Mediators vorgeschlagen werden. Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, so soll ein Vorschlag von der (…Bezeichnung der Organisation)[[1]](#footnote-1) unterbereitet werden. Die Mediation soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.*

*Kommt eine Einigung auf einen Mediator nicht zustande, so endet das Mediationsverfahren, wenn eine Partei schriftlich erklärt, dass sie die weitere Durchführung des Verfahrens ablehne.*

*Wird ein Mediator ernannt, so ist mit diesem eine Mediationsvereinbarung zu treffen, die die Durchführung des Mediationsverfahrens nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie die Vergütung des Mediators regelt. Die Kosten der Mediation trägt die Gesellschaft, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.*

*Der Mediator soll unverzüglich nach Annahme des Auftrages allen Gesellschaftern Gelegenheit geben, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen und mit den Parteien das weitere Verfahren festlegen.*

*Die Mediation endet durch die Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung oder durch die Erklärung des Mediators, dass die Mediation gescheitert ist. Das Scheitern der Mediation ist durch den Mediator festzustellen, wenn eine Partei die weitere Durchführung des Mediationsverfahrens ihm gegenüber schriftlich ablehnt.*

*Die Erhebung sämtlicher Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis einschließlich der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse ist erst zulässig, wenn die Mediation nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gescheitert ist. Für die Dauer des Mediationsverfahren ist die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage (§ … der Satzung) gehemmt.“*

1. z .B. DIS; Mediationsordnung unter [www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de) [↑](#footnote-ref-1)